



Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 3003
Postanschrift: 80316 München homepage: www.justiz.bayern.de/gericht/lg/ml

33 O 19210/08

Kindertafel-Glockenbach e.V.
vertr. durch den Vorstand, dieser
vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Ulrich Ludwig

Thalkirchner Str. 88
80337 München

Rechtsstreit:
Bundesverband Deutsche Tafel
e.V.
gegen
Kindertafel-Glockenbach e.V.

Geschäfts-Nr.	Zimmer-Nr.	Durchw.	Ihr Zeichen	Datum
33 O 19210/08	402	2340		2.2.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende beglaubigte Abschrift der **Verfügung vom 30.1.2009**
erhalten Sie mit Bitte um Beachtung.

Anlagen: Klage vom 4.11.2008 mit Anlagen
gerichtliche Verfügung vom 11.11.2008
Schriftsatz vom 24.11.2008
Hinweisverfügung vom 3.12.2008
Schriftsatz vom 22.12.2008
Beschluss vom 30.01.2009

Verfügung

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
An die **Beklagtenpartei** ergehen gemäß §§ 271, 276,
277 Zivilprozessordnung die folgenden **Aufforderungen**:
 - 1.1 Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem
Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen
Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des
Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in
Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit
eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum
Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die
Klage verteidigen will.

Belehrungen:

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein
Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter
ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige
(Nummer 1.2) und eine Klageerwiderung (Nummer 1.3) einreichen,
sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben.
Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind
prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Beklagtenpartei kein

Nachtbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14.00 Uhr



Az.: 33 O 19210/08

Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen.

- 1.2 Sie hat die **Absicht der Verteidigung** binnen einer
Notfrist von 2 Wochen

ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist bei Gericht ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Auf Antrag des Gegners kann unter Umständen ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

- 1.3 Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

4 Wochen

nach Ablauf der unter Nummer 1.2 genannten Notfrist zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Absatz 2, 296 Absätze 1 und 3 Zivilprozessordnung

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die Beklagtenpartei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf



Az.: 33 O 19210/08

bei Gericht eingehen.

- 1.4 Sie soll mit der beabsichtigten Klageerwiderung durch ihren Rechtsanwalt erklären, ob einer Entscheidung der Sache durch den **Einzelrichter** Gründe entgegenstehen.

gez. Pecher
Vors. Richterin am LG



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, den 2.2.2009

Daubner
Daubner, JAng.
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle